



Amt / Abt.: 60 / 601
Az.: 6370
Datum: 14.11.2019
Drucksache: 1-088/2019
TOP: 7

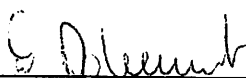
Vorlage für:
Stadtrat

am:
27.11.2019

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Plakatierungsverordnung	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Diskussion	

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:	33.450	-----
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 60 / 601
Az.: 6370
1-088/2019

Verteiler: Herr Oberbürgermeister
Herr Speth
Herr Koschka
Herr Eisenbach
Frau Halberkamp
Herr Nuber
Frau Bohnert
Herr Kattau
Herr Mayer
Schriftführer
Stadträte
Presse
Zum Akt

Dem Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2019 vorgelegt.

Plakatierungsverordnung

Zum Antrag der Freien Wähler Lindau/ Stadtratsfraktion vom 29.04.2019 zur Einführung einer eigenständigen Plakatierungsverordnung

Mit der Sitzungsvorlage vom 05.07.2019 wurden die Bau- und Umweltausschussmitglieder über die erforderlichen Voraussetzungen und rechtlichen Vorgaben zum Erlass einer Plakatierungsverordnung informiert.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 mit 8 : 3 Stimmen dem Antrag der Freien Wähler Lindau über die Aufstellung von Plakatwänden zugestimmt.

Da sich bei der weiteren Bearbeitung in Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag gezeigt hat, dass es mehrere Möglichkeiten der Umsetzung gibt, soll der Stadtrat noch einmal umfassend über die konkreten Regelungsmöglichkeiten informiert werden, um die für Lindau passende Variante insbesondere im Hinblick auf die zeitgleich stattfindenden vier Kommunalwahlen im Jahr 2020 umsetzen zu können.

Es gibt drei Regelungsmöglichkeiten, die wie folgt dargestellt werden können:

1. Plakatierungsverordnung

Art. 28 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG) ermächtigt die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur- und Kunstdenkmales durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen zu beschränken.

Die Vorschrift dient damit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und bestimmter Denkmale.

Das Plakatieren an den Laternenmasten als Sondernutzung ist dann nicht mehr möglich, soweit der Anwendungsbereich der Plakatierungsverordnung reicht. Vom Anwendungsbereich der PlakatierungsVO umfasst sind Wahlwerbung, kulturelle Werbung, sowie Werbung,

die ideellen, politischen oder rein privaten Zwecken dient und private Schaufenster, wenn sie auf den öffentlichen Raum einwirken. Eine Beschränkung nur auf Wahlplakate ist damit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine zeitliche Beschränkung der Plakatierungsverordnung auf die Wahlzeiten als rechtlich kritisch und höchst unsicher einzustufen, da gerade Wahlplakatierung einen besonders hohen Schutz genießt und de facto insbesondere sie eingeschränkt würde. Plakatierungsverordnungen gelten daher üblicherweise ganzjährig.

Diese Werbung kann dann nur noch an den eigens hierfür aufzustellenden Plakatwänden angebracht werden. Dies würde bedeuten, dass auch das Kulturamt seine Werbung für kulturelle Veranstaltungen/ Ausstellungen nur noch an den Plakatwänden anbringen dürfte, wovon von Seiten des Kulturamtes dringend abgeraten wird.

Plakatieren an den Laternenmasten ist dabei weiterhin möglich für ortsfeste Wirtschaftswerbung nach Art.2 Abs. 1 S. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Sofern man eine Plakatierungsverordnung erlässt, sind wegen Art 21 Grundgesetz (GG) folgende Grundsätze im Hinblick auf die Wahlwerbung zu beachten:

- In jedem Wahlbezirk muss jeder zur Wahl antretenden Partei eine repräsentative Werbemöglichkeit gegeben werden
- Das Ergebnis der letzten Wahl als Ausdruck der Stimmenverteilung (Proporz) muss nicht abgebildet werden
- Wenn man den Proporz jedoch an jeder Plakatwand abbildet, dann ist auch der Minderheitenschutz zu berücksichtigen

Minderheitenschutz bedeutet, dass mindestens ein Viertel der neu antretenden Parteien mindestens ein Viertel der Plakatplätze bekommen muss, die die größte im Gremium vertretene Gruppierung für sich beansprucht.

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Chancengleichheit der Gruppen, die sich an Wahlen beteiligen, ist nicht nur auf Parteien im Sinne des § 2 Abs.1 PartG anzuwenden, sondern auch auf Wählervereinigungen. Sie gilt nicht nur für Bundestags- oder Landtagswahlen, sondern findet auch bei Kommunalwahlen Anwendung, und zwar auch im Verhältnis zwischen politischen Parteien und Wählergemeinschaften (BayVGh v. 05.03.1990, NVwZ – RR 1991, 152).

Bei Erlass einer Plakatierungsverordnung gilt diese für alle stattfindenden Wahlen, im Jahr 2020 für Stadtrats-, Kreistags-, OB- und Landratswahl.

a) Anzahl der notwendigen Plakatwände ohne Berücksichtigung des Proporz

Es sind also in den 8 Lindauer Wahlstadtteilen an repräsentativen Stellen Plakatwände aufzustellen, die mindestens ein Plakat für jede antretende Gruppierung sowohl für den Stadtrat (derzeit 10 Gruppierungen) und Kreistag (derzeit 6 Gruppierungen), als auch für jeden/ jede OB- (derzeit 5) und Landrats-Kandidaten/in (derzeit 1?). Weitere unter Umständen hinzukommende Gruppierungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Zahlen können nicht zusammengefasst werden, auch wenn es hier parteiliche Überschneidungen gibt.

Unter der Annahme von voraussichtlich 12 Gruppierungen im Stadtrat, 6 Gruppierungen im Kreistag, 5 OB-Kandidat/innen und einen Landratskandidaten und der Vorgabe, dass an jedem der 8 Standorte je ein Platz zur Verfügung gestellt wird, ergeben sich je Standort 24 Wahlplakate. Da auf den Plakatwänden 2 Wahlplakate übereinander angebracht werden können und ein Wahlplakat eine Breite von 0,841 m hat errechnet sich eine Län-

ge von ca. 10 m (24 Plakate: 2 x 0,841 m), die insgesamt an jedem der 8 Standorte zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nach Auskunft des Bauhofes sind max. 15 Wahlplakatwände in der Größe von 1,75 m x 2,40 m vorhanden. Da an jedem Standort ca. 10 m Wahlplakatwände zur Verfügung stehen müssen, ergeben sich je Standort 4 erforderliche Wahlplakatwände in dieser Größe (10 m : 2,40 m). Für alle 8 Standorte werden somit 32 Wahlplakatwände in dieser Größe benötigt. Nachdem nur 15 Wahlplakatwände vorhanden sind, müssten zusätzlich 17 Wahlplakatwände angeschafft werden.

Nach Mitteilung des Bauhofes müssen für jede weitere Wahlplakatwand in dieser Größe Kosten von ca. 1.100 € angesetzt werden, so dass für die Anschaffung dieser 17 Wahlplakatwände Kosten von ca. 18.700 € anzusetzen sind. Für den Auf-, Abbau und das Reinigen der Plakatwände sind ca. 4.000 € je Wahl anzusetzen. Da sich die Wahlplakatwände hinsichtlich ihrer Anzahl verdoppeln, müsste hier mit Kosten von ca. 8.000 € gerechnet werden. Weiterhin sind die Wahlplakattafeln beim Bauhof einzulagern, was mit Kosten von ca. 50 €/m² anzusetzen ist. Um in der Folge (nach der Wahlphase) nicht das ganze Jahr über leere Plakatwände im Stadtgebiet stehen zu haben, sollte, um Verunstaltungen des Stadtbilds zu vermeiden, eine Reduzierung der Plakatwände außerhalb der Wahlzeiten vorgenommen werden. Es errechnet sich bei 32 Wahlplakatwänden eine Fläche von ca. 135 m² (32 x 1,75 m x 2,40 m) und somit Kosten für die Einlagerung von 6.750 €. Es ist daher für diese Wahl mit Gesamtkosten von ca. 33.450 € zu rechnen, wenn man die Kosten der Neubeschaffung von 17 Tafeln iHv 18.700 Euro mitberücksichtigt. Diese Berechnung gilt für eine Abbildung ohne Berücksichtigung des Proporz, andernfalls erhöhen sich die Kosten natürlich entsprechend.

Zusätzlich müssten während der Wahlphase für kulturelle Veranstaltungen weitere Plakatwände vorgehalten werden.

Hierdurch entstehen wiederum Auf- und Abbau, Reinigungs- und Lagerungskosten.

b) Anzahl der notwendigen Plakate mit Berücksichtigung des Proporz

Es ist eine politische Entscheidung, ob der Proporz berücksichtigt werden soll. Dieser Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit besagt, dass grundsätzlich für jede Gruppierung/Kandidat/innen ein Sockel von 5 v. H. der bereitstehenden Plakatierungsplätze zur Verfügung stehen muss und die größte Gruppierung/Kandidat/innen nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Plakatierungsplätzen erhalten kann, als für die kleinste Gruppierung/Kandidat/innen bereitstehen. Wenn der Proporz berücksichtigt werden soll, erhöht sich die Anzahl der vorzuhaltenden Plakatierungsplätze erheblich.

Für diesen Fall wird für die Berechnung der erforderlichen Plakatanschlagtafeln ebenfalls von 8 Standorten und derzeit 24 Gruppierungen/Kandidat/innen ausgegangen. Als Sockel von 5 v. H. der bereitstehenden Plakatierungsplätze wird angenommen, dass dieser je 1 Plakatierungsplatz beträgt, wodurch sich ein Sockel von 24 Plakatierungsplätzen ergibt. Hieraus errechnen sich insgesamt 480 Plakatierungsplätze. Bei 8 Standorten sind das 60 Plakatierungsplätze je Standort. Da auf den Plakatwänden 2 Wahlplakate übereinander angebracht werden können und ein Wahlplakat eine Breite von 0,841 m hat errechnet sich eine erforderliche Plakatwandlänge von insgesamt ca. 25 m je Standort.

c) Beschränkung auf einzelne Bereiche

Grundsätzlich wäre es möglich, den Anwendungsbereich der PlakatierungsVO örtlich nur auf besonders (im Hinblick auf das Ortsbild oder ein Denkmalensemble) schützenswerte Bereiche zu beschränken. Insel, ..?

Dies ist besonders zu begründen. In diesem örtlich begrenzten Bereich ist Wahl- und kulturelle Werbung (siehe Anwendungsbereich der PlakatierVO) an Laternenmasten ausgeschlossen.

Es ist dann zu prüfen, ob in dem betreffenden Wahlstadtteil noch ausreichend repräsentative Werbemöglichkeiten für alle antretenden Gruppierungen bestehen. Ansonsten ist dieses durch eine Plakatwand an prominenter Stelle zu gewährleisten. An dieser Plakatwand muss wie oben ausgeführt, mindestens ein Platz für jede Gruppierung, für jede Wahl und für jeden/jede OB-Kandidat/in bzw. Landratskandidat/in zur Verfügung stehen.

Geht der politische Wille dahin, dass auch der Proporz der Vertretung in den derzeitigen Gremien abgebildet werden soll, erhöht sich der Bedarf entsprechend.

2. Kombinationslösung

Möglich wäre auch eine Kombinationslösung. Hierbei wird keine PlakatierVO erlassen. Es gilt weiterhin die Plakatierungsmöglichkeit auch für Wahlwerbung an den markierten Laternenmasten als Sondernutzung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, zusätzlich Plakatwände im Stadtgebiet als freiwillige öffentliche Einrichtung der Gemeinde in der heißen Phase vor den Wahlen bereit zu stellen. Hierfür muss es Nutzungsgrundsätze geben, die mit den gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmen. Alle antretenden Gruppierungen haben Anspruch darauf, auf der Plakatwand (öffentliche Einrichtung) vertreten zu sein. Der Proporz ist wiederum nicht zwingend abzubilden. Jedoch gibt es bei dieser Variante die Möglichkeit, die Plakatwand als öffentliche Einrichtung nur für die Stadtrats- bzw. OB-Wahl vorzuhalten. Des Weiteren wäre es bei dieser Variante möglich, Plakatwände nur in einigen Wahlstadtteilen anzubieten. In diesen Stadtteilen bleibt auch das Plakatieren an den Laternenmasten als Sondernutzung weiterhin möglich.

3. ausschließlich Sondernutzung

Das Plakatieren bleibt -wie derzeit- ausschließlich als Sondernutzung an den markierten Laternenmasten möglich.

Anmerkung:

Es ist mit Beeinträchtigungen des Stadtbildes durch „unschöne“ Plakatierung zu rechnen, insbesondere dann, wenn die Tafeln ganzjährig stehen bleiben. Dies hat sich bereits in der Vergangenheit erwiesen, als die Stadt Lindau (B) noch eine Plakatierungsverordnung hatte, wie Mitarbeiter der Stadtverwaltung berichteten.

https://www.ovb-online.de/bilder/2019/10/18/13130203/1104383697-990_0900_941208_img_35196-126b.jpg

<https://www.buerger-union-ratingen.de/images/BuRatingen/plakatwand-171013.jpg>

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung ergibt sich aus der Diskussion.

Lindau (B), den 14.11.2019
STADTBAUAMT LINDAU (B)
Bauordnung und Bauverwaltung



R. Lutz-Geffers
Sachgebietsleiter

Bürger- und Rechtsamt



T. Bohnert
Amtsleiterin